

## Bundesgericht

BG 6/09

### Urteil

In der Revisionssache des Bremer Handball-Verbandes e.V. vom 05. Juni 2009 gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Bremer Handballverbandes e.V. vom 24. Mai 2009 (Az.: VG/BHV 01-2009) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes nach mündlicher Beratung am 19. Juni 2009 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Eckart Bracksiek, Lemgo,

Dr. Hans-Jörg Korte, Minden,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurück gewiesen.**
- 2. Die Revisionsgebühr verfällt zugunsten des DHB.**
- 3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Bremer Handballverband e.V.**

#### Tatbestand:

Am 10. Januar 2009 wurde zwischen dem TV Neerstedt und dem Tvd Haarentor das Spiel Nr. 20092 der Oberliga Nordsee durchgeführt. Es endete mit 44:25 Toren für den TV Neerstedt. Für den TV Neerstedt nahm unter anderem der Spieler Malte Kruse teil. Dieser war im Spielbericht nicht eingetragen, stattdessen sein Bruder Torben Kruse, der am Spiel nicht mitwirkte. Beide Spieler sind für den TV Neerstedt spielberechtigt.

Nachdem diese Umstände durch Presseberichte bekannt wurden, legte der Tvd Haarentor Einspruch gegen die Spielwertung ein und beantragte die Wertung des Spieles mit 2:0 Punkten und 0:0 Toren zu seinen Gunsten.

Das Sportgericht des Bremer Handballverbandes e.V. (BHV) hat durch Urteil vom 23. Februar 2009 dem Einspruch stattgegeben und antragsgemäß zugunsten des Tvd Haarentor entschieden. Die hiergegen vom BHV eingelegte Berufung hat das Verbandsgericht des BHV durch Urteil vom 10. Mai 2009 zurückgewiesen.

Beide Instanzen stützen ihre Entscheidung auf §§ 10 und 50 SpielO/DHB und Regel 4:3 der Internationalen Handballregeln (IHR).

Es habe mit Malte Kruse zwar ein Spieler mit Spielberechtigung mitgewirkt. Da er aber im Spielbericht nicht eingetragen gewesen sei, sei er nicht teilnahmeberechtigt gewesen. Deshalb habe eine Umwertung des Spielergebnisses erfolgen müssen.

Gegen das Urteil des Verbandgerichts hat der BHV unter dem 05. Juni 2009 Revision eingelegt.

Zur Begründung wird ausgeführt:

Lediglich aufgrund einer Verwechslung mit seinem Bruder Torben Kruse sei versehentlich dieser und nicht Malte Kruse im Spielbericht eingetragen worden. Dies entspricht der Argumentation des TV Neerstedt im Rahmen der I. Instanz. Danach sei eine Trennung vom bisherigen Trainer erfolgt. Der eingesetzte Betreuer habe das erste Mal einen Spielberichtsbogen ausgefüllt und dabei die beiden Brüder verwechselt, zumal diese sich auch sehr ähnlich sähen. Wäre dieser Umstand den Offiziellen (Schiedsgericht, Zeitnehmer/ Sekretär) während des Spieles aufgefallen, so der BHV weiter, hätte dieses für den Spieler keine Folgen gehabt. Er wäre im Spielbericht nachgetragen worden, was zu seiner Teilnahmeberechtigung geführt hätte. Wenn nach dem Regelwerk, z. B. Regel 16 IHR, für ein bestimmtes Fehlverhalten vor dem Spiel, während der Spielpause und nach dem Spiel Bestrafungen ausgesprochen werden könnten, dann müsse es auch umgekehrt möglich sein, nach dem Spiel die Teilnahmeberechtigung eines Spielers zu korrigieren. Die Spielregeln könne man lediglich als sinnvolles Instrument erachten, während des Spiels die Überwachung des Spielereinsatzes zu erleichtern und nach dem Spiel in Form des Spielberichtes als Dokument über die Spieldaten anzusehen. Dies schließe aber nicht aus, ganz offensichtlich und unstrittig ohne jeglichen Betrugsversuch und ohne Vorteil für die eigene Seite erfolgte Schreibfehler zu korrigieren. Selbst die Rechtsordnung des DHB lasse es zu, solche offensichtlichen (Schreib-) Fehler in den Entscheidungen durch den Vorsitzenden nahezu formlos berichtigen zu lassen.

Die Begrifflichkeit „Teilnahmeberechtigung“ werde an den verschiedensten Stellen des Regelwerkes und der Spielordnung verwendet, wobei die jeweilige Bedeutung quellspezifisch sei und deshalb die Regel 4:3 in keiner Weise mit derjenigen des § 50 SpielO/ DHB korrespondiere. Der Bremer Handballverband e.V. beantragt:

- 1. Das Urteil VG/BHV 01-2009 vom 10. Mai 2009 – und damit einhergehend auch das vorgegangene Urteil des Sportgerichts 03-2008/09 des Bremer Handballverbandes e.V. vom 24. Februar 2009 – wird aufgehoben.**
- 2. Das ausgetragene Meisterschaftsspiel wird mit 2:0 Punkten und 44:25 Toren für den TV Neerstedt gewonnen gewertet.**
- 3. Der Tvd Haarentor hat die Gebühren und Auslagen aller Instanzen zu tragen.**

Den betroffenen Vereinen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Sie haben hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Dem Bundesgericht haben vorgelegen die Urteile des Sportgerichts des BHV vom 23. Februar 2009, des Verbandsgerichts des BHV vom 10. Mai 2009, sowie die Revisionschrift vom 05. Juni 2009.

#### **Entscheidungsgründe:**

##### **I.**

Die Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet

## II.

Die für das Verfahren entscheidende Frage ist, ob beim TV Neerstedt ein nichtteilnahmeberechtigter Spieler eingesetzt worden ist oder nicht, bejahendenfalls, ob dies zu korrigieren gewesen ist, möglicherweise unter Berücksichtigung übergeordneter Gesichtspunkte (Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit).

## III.

Die Teilnahmeberechtigung eines Spielers ist definiert in § 10 Abs. 3 der SpielO/DHB.

Danach sind Spieler teilnahmeberechtigt für Mannschaften in ihrer Altersklasse.

Dieser Grundsatz aber steht unter dem gleichzeitigen Vorbehalt, nur zu gelten, „solange kein sich aus den Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen oder dem Regelwerk ergebender Hinderungsgrund vorliegt“.

Gerade das aber ist der Fall, und hat deshalb das Verbandsgericht BHV hierauf zu recht hingewiesen. Bei der Beurteilung einer Teilnahmeberechtigung ist somit nicht daran vorbei zu kommen, gleichzeitig zu prüfen, ob etwaige Hinderungsgründe bestehen. Das ist nach § 10 Abs. 3 SpielO/DHB zwingend.

Dazu heißt es in Regel 4:3 der IHR, dass ein Spieler teilnahmeberechtigt ist, wenn er beim Anpfiff anwesend und im Spielprotokoll eingetragen ist. Auf den Spieler Malte Kruse traf dies nicht zu. Er war im Spielprotokoll (Spielbericht) nicht eingetragen.

Dies wurde auch während des Spiels nicht geändert. Wobei dies im übrigen allenfalls im Wege einer Analogie als zulässig hätte angesehen werden können. Denn eine ausdrückliche Regelung enthalten die Regeln oder Ordnungen für diesen Fall nicht. Gegeben ist vielmehr der Anspruch eines erst nach Spielbeginn eintreffenden Spielers, die Teilnahmeberechtigung zu erhalten und im Spielprotokoll eingetragen zu werden.

Eine Gleichbehandlung eines nach Spielbeginn eintreffenden Spielers mit einem Spieler, der während des gesamten Spieles bis zum Spielende gar nicht im Spielbericht eingetragen ist, verbietet sich jedoch.

Der Nachtrag eines nach Spielbeginn eintreffenden Spieles in den Spielbericht ist und bleibt aktuell. Das ist offenkundig und erfolgt während des noch stattfindenden Spieles. Eine nachträgliche Änderung des Spielberichtes hinsichtlich der Person eines mitwirkenden Spielers ist nicht nur im Regelwerk und der Ordnung, wie schon ausgeführt, nicht geregelt, somit auch nicht vorgesehen. Dieser Aspekt ist mit der Beendigung des Spieles abgeschlossen. Dazu zwingt das zeitliche Argument ebenso wie die inhaltliche Verlässlichkeit auf den Spielbericht. Mit zeitlich unbegrenzten Änderungsmöglichkeiten ist ein geordneter Spielbetrieb nicht zu gewährleisten.

Der Vergleich mit einem Schreibversehen steht nicht durch. Dieses dient nur der Klarstellung im Ausdruck oder einer Formulierung. Die Änderung einer Personalangabe aber bedeutet eine inhaltliche Änderung.

## IV.

War der fragliche Spieler des TV Neerstedt im Sinne der Regel 4:3 IHR nicht teilnahmeberechtigt, hat dies die Folge, wie es sich aus § 50 Abs. 1 SpielO/DHB ergibt. Danach ist für eine Mannschaft das Spiel mit einem Torverhältnis 0:0 als verloren zu werten, wenn ein Nichtteilnahmeberechtigter als Spieler mitwirkt.

Entgegen der Revision meinen das Regelwerk und die Spielordnung mit der Teilnahmeberechtigung eines Spielers den gleichen Sachverhalt. Dies verlangt schon der Wortlaut für sich. Hinzu kommt auch der Sinn dieser Bestimmung. Wenn die Teilnahmeberechtigung gem. § 10 Abs. 3 SpielO/DHB ausdrücklich unter dem Vorbehalt eines sich u. a. aus dem Regelwerk ergebenden Hinderungsgrundes gestellt wird, dann lässt dies nur den einzigen Schluss einer Gleichheit des Begriffes der „Teilnahmeberechtigung“ zu. Eine abweichende

Gedankenführung geht deshalb fehl. Der Begriff der „Teilnahmeberechtigung“ ist in der Spielordnung und im Regelwerk identisch.

#### V.

Die Frage einer Unverhältnismäßigkeit der Folgen aus den vorstehenden Überlegungen ist für die Entscheidung ungeeignet. Stets lässt sich ein Argument finden, dass eine Sanktion als unverhältnismäßig erscheinen lassen könnte. In der Praxis ist dies aber nicht eingrenzbare. Auf das Spielergebnis kann es nicht ankommen. Denn auch ein solches, welches deutlich oder erheblich enger wäre als das hier erspielte Ergebnis, könnte für eine Spielumwertung als unverhältnismäßig angesehen werden. Anders betrachtet, würde die Frage der Verhältnismäßigkeit dazu führen können, Regeln überflüssig zu machen. Das ist vom Ordnungs- und Regelgeber nicht gewollt. Danach aber ist zu entscheiden. Nur so wird eine Gleichbehandlung aller Betroffenen gewährleistet, nicht zuletzt werden, worauf bereits das Sportgericht des BHV hingewiesen hat, mit der hier gegebenen Rechtslage eventuelle Manipulationen verhindert bzw. ihnen jedenfalls entgegen gewirkt.

#### VI.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage konnte deshalb nicht anders entschieden werden. Die Revision war zurückzuweisen.

#### VII.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 RO/DHB.

#### VIII.

Die Auslagen betragen 628,56 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	425,25 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon, Port, Fotokopie, Fax und Schreibaufwendungen des Vorsitzenden	<u>73,31 €</u>
Gesamt	<u>628,56 €</u>

#### Rechtsmittelbelehrung:

- 1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.**
- 2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 56 Abs. 4 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Theodor-Strom-Str. 19, 25813 Husum, zu senden.**

Kassel, den 19. Juni 2009

gez. Deckmann  
- Vorsitzender -

gez. Bracksiek  
- Beisitzer -

gez. Dr. Korte  
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) Bremer Handballverband e.V., Haus des Sports, Eduard-Grunow-Str. 30, 28203 Bremen, per Einschreiben / Rückschein
- b) an TV Neerstedt, z. Hd. Herrn Friedel Schulenberg, Eichenkamp 7, 27891 Dötlingen,
- c) Tvd Haarentor, z. Hd. Herrn Heinz Meyer, Prinzessinweg 4, 26122 Oldenburg.

Ausgefertigt:

Husum, den 03. Juli 2009

(Klaus-Heinrich Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Sport, Gutenberg-Universität

Dortmund, 03.07.2009-Hr